



## **Ziele und Zwecke der Planung**

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Änderungen der Gemeinde Hohenstadt. Für zwei bereits in Aufstellung befindliche Bebauungsplanverfahren („Leintalstraße“ und „Länge“) erfolgt die Änderung im Parallelverfahren. Die Änderungen sind erforderlich, da hier bislang landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind und die Bebauungspläne somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Im Ausgleich zu diesen neu aufgenommenen Bauflächen sollen bislang als gemischte Baufläche ausgewiesene Bereiche im Nordwesten der Ortslage eingetauscht und künftig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden.

Als weitere Änderung sollen Teile der Sonderbaufläche des Bundes, also das Funkturm-gelände, in Gewerbebauflächen überführt werden.

## **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung und Umweltbericht sowie der Umweltbericht des Bebauungsplans „Leintalstraße“ und bereits vorliegende Artenschutzgutachten vom

**09.02.2026 bis einschließlich zum 13.03.2026**

während der üblichen Dienststunden beim Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Filstal“, Hauptstraße 25 in 73349 Wiesensteig öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können darüber hinaus zeitgleich auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes unter <https://www.gvv-oberes-filstal.de/aktuelles-termine/aktuelles/> sowie auf der Homepage des Gemeinde Hohenstadt unter <https://www.hohenstadt-alb.de/rathaus-service/aktuelles> und des Büros mquadrat Boll unter <http://www.m-quadrat.cc/downloads.php> abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die Planung informieren und innerhalb der genannten Frist zu dieser äußern. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail Adresse [gvv@wiesensteig.de](mailto:gvv@wiesensteig.de) gesendet werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Wiesensteig, den 30.01.2026

---

Gebhard Tritschler,  
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender